

4144/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. Juli 1998

GZ 61 1000/44 - Präs.1/98

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 15.5.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4442/J betreffend "Verwertung und Entsorgung von Verpackungen" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Die Entwicklung auf dem Verpackungssektor ist mir schon alleine wegen der Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen (ZielVO Verpackungsabfälle) ergeben, bekannt. Da ich mich immer für die Verwendung von Mehrwegsystemen als Maßnahme zur Abfallvermeidung eingesetzt habe, entspricht ein allfälliger Einwegtrend im Getränkebereich nicht den abfallpolitischen Grundsätzen meines Hauses.

Zur Entwicklung bei den Mineralwässern ist festzuhalten, daß die Abfüllung in Kunststoffflaschen erst durch die Aufhebung einer Bestimmung der Mineralwasserverordnung (die die Abfüllung in Glasflaschen vorsah) durch den Verfassungsgerichtshof möglich wurde. Angefochten wurde diese Bestimmung bekanntlich von einem der großen österreichischen Mineralwasserabfüller.

ad 2

Der angesprochene Trend zu Einwegverpackungen ist in erster Linie im Bereich der Getränkeverpackungen zu beobachten. Bei den Transportverpackungen ist jedoch ein Trend zum vermehrten Einsatz von Mehrwegsystemen (wie z.B. Kistenpools) festzustellen. Erfreulich ist auch, daß die generelle Tendenz zu leichteren Verpackungen bei den Getränken zumindest teilweise durch Mehrwegflaschen abgedeckt wird.

Gerade die Verpackungsverordnung hat den Mehrwegsystemen Wettbewerbsvorteile verschafft, da nunmehr externe Kosten (für die Sammlung und Verwertung) der Einwegverpackungen im Produktpreis zu berücksichtigen sind. Die Förderung von Mehrweggebinden ist auch ausdrückliches Anliegen der neuen Verpackungsverordnung.

Die Verpackungsverordnung hat demnach den Trend zu Einwegverpackungen abgeschwächt und nicht mitverursacht. Ebenso ist die behauptete Förderung von Kunststoffverpackungen durch die Verpackungsverordnung nicht nachzuvollziehen.

ad 3, 9 und 10

Gemäß ZielVO Verpackungsabfälle sind Quoten für Getränkeverpackungen und Restmengen für sonstige Verpackungen normiert. Da die aktuellen Überprüfungen derzeit laufen, sind zunächst die Ergebnisse abzuwarten und bei allfälligen Zielverfehlungen die in der Zielverordnung vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

ad 4

Zur Erreichung der Vorgaben der Deponieverordnung bzw. der Wasserrechtsgesetz - Novelle wird die Errichtung entsprechender Abfallbehandlungsanlagen zwingend notwendig sein.

Obwohl zur Erfüllung der festgelegten Kriterien kein Behandlungsverfahren vorgegeben wird, wird die Reduktion organischer Abfallanteile im wesentlichen nur durch thermische Behandlungsschritte erreicht. In diesem Zusammenhang wurde schon in den Bundes - Abfallwirtschaftsplänen 1992, 1995 und 1998 unmißverständlich festgehalten, daß die thermische Behandlung von Restmüll als sinnvolle und notwendige Behandlungseinrichtung angesehen werden muß und bei Anwendung geeigneter Technologien die umweltentlastenden Auswirkungen im Vergleich zu alternativen Behandlungsverfahren überwiegen.

Die Deponieverordnung ermöglicht auch die Anwendung alternativer Verfahren, wie der mechanisch biologischen Vorbehandlung, die aber mit einer thermischen Behandlung für die abgetrennten heizwertreichen Fraktionen kombiniert werden muß. Der Bedarf an zusätzlichen thermischen Behandlungskapazitäten für nicht gefährliche Abfälle einschließlich Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen liegt gemäß Bundes - Abfallwirtschaftsplan 1998 bei zumindest 2,5 Mio. t. Bei alleiniger Betrachtung von Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen sind je nach gewählter Behandlungsstrategie fehlende Kapazitäten in folgendem Ausmaß anzuführen:

- bei thermischer Behandlung (zusätzlich zu den bereits bestehenden Kapazitäten in Wien und Wels) rd. 780.000 t/a;
- bei Kombination von mechanisch biologischer Vorbehandlung und thermischer Behandlung der heizwertreichen Fraktionen zusätzlich rd. 330.000 t/a; für diese Variante wären jedoch weitere Kapazitäten für die mechanisch biologische Behandlung im Ausmaß von rd. 200.000 t/a notwendig, sowie die Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik.

ad 5

Die Abfallrahmenrichtlinie legt in Anhang II A fest, daß die "Verbrennung an Land" als "Beseitigungsverfahren" gilt. Anhang II B der Richtlinie erklärt hingegen die - 4 -

“Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung” zum “Verwertungsverfahren”.

Gemäß Verbringungsverordnung, welche unmittelbar in Österreich gilt, hat die zuständige Behörde im Fall der Verbringung von Abfällen zur Beseitigung die Möglichkeit, die Einwände der Entsorgungsautarkie oder des Prinzips der Nähe zu erheben. Im Fall der Verbringung zur Verwertung gelten hingegen diese Einwandgründe nicht. Da die in der Abfallrahmenrichtlinie getroffene Unterscheidung in Verwertungs- und Beseitigungsverfahren einen breiten Interpretationsspielraum offen läßt und da die Verbringungsverordnung Einwände, die sich auf Abfallwirtschaftspläne stützen, auch bei der Verbringung zur Verwertung zuläßt, werden im Bundes - Abfallwirtschaftsplan 1998 "Einstufungsgrundsätze für Verfahren zur sonstigen Behandlung in Beseitigungs- und Verwertungsverfahren" festgelegt.

Die Verbrennung von Hausmüll ist aufgrund der inhomogenen und schwankenden Zusammensetzung und insbesondere aufgrund der mangelhaften Regelbarkeit des Abbrandes als Beseitigung zu sehen.

Als mittelfristiger Lösungsansatz ist auch eine Änderung bzw. Konkretisierung des EU - Rechts anzusehen.

Bezüglich der Verbringung von Kunststoffabfällen ins Ausland sei erwähnt, daß bestimmte sortenreine Kunststoffabfälle zwar keiner Genehmigung für den Export bedürfen, allerdings sind Unterlagen mitzuführen, die die Verwertung im Ausland belegen.

Im Fall der thermischen Verwertung von Verpackungsabfällen sind sowohl im Inland als auch im Ausland bestimmte Verwertungskriterien für den thermischen Anteil einzuhalten (Einhaltung vorgegebener Emissionsstandards, Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Dioxin/Furan - Verbindungen von 0,01 ngTE/Nm³, keine Verschlechterung der Emissionsverhältnisse der Anlage, Ressourcenschonung durch

Ersatz von konventionellen Brennstoffen, optimale Nutzung des Energieinhaltes aller Einsatzstoffe und eine definierte Qualität aller Einsatzstoffe).

ad 6

Die Tatsache der mangelnden Auslastung thermischer Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland ist bekannt. Die gemäß "Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASI)" erforderliche Anpassung von bestehenden Deponien an den Stand der Technik bis zum Jahr 2005 führte vorerst zur Verfüllung von bestehenden Deponien bei weitem Preisverfall und zum Wettbewerbsnachteil für Verbrennungsanlagen. Bei Ablauf der Übergangsfristen für die Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik ist aber davon auszugehen, daß die bestehenden Kapazitäten für die thermische Behandlung von Abfällen benötigt werden.

ad 7 und 8

Mit der mit 1.1.1997 in Kraft getretene Deponieverordnung wurde ein bundeseinheitlicher Standard für die Qualität der abzulagernden Abfälle festgelegt. Eine weitere Maßnahme zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen wurde mit der Novelle zum Altlastensanierungsgesetz vorgenommen, die eine drastische Erhöhung von Altlastensanierungsbeiträgen für das Deponieren von unbehandelten Abfällen auf nicht dem Stand der Technik entsprechenden Deponien vorsieht. Der Altlastensanierungsbeitrag für die Ablagerung von Hausmüll steigert sich bis zum Jahr 2001 von derzeit 200 öS/t auf 600 öS/t (1998: 200 öS/t, 1999: 400 öS/t, 2001: 600 öS/t). Eine weitere lenkungspolitische Maßnahme stellt der zusätzlich aufzuwendende Strafbeitrag von jeweils 400 öS/t für eine unzureichende bautechnische Ausstattung der Deponie (mangelnde Basisabdichtung und / oder fehlende Deponiegaserfassung) dar.

Um Abfälle umweltgerecht und dennoch wirtschaftlich zu entsorgen, muß eine Müllverbrennungsanlage in Anlehnung an marktwirtschaftliche Prinzipien betrieben werden. Eine thermische Abfallbehandlungsanlage wird daher in den meisten Fällen

überregionale Bedeutung haben. In Entsprechung marktwirtschaftlicher Prinzipien und bei Einhaltung einschlägiger Bestimmungen kann daher auch der Import von Abfällen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Einschränkungen durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen, mit denen versucht wird, die Behandlung bestimmter Abfallströme ausschließlich in bestimmten Anlagen zu normieren, ist im Hinblick auf Art. 4 B - VG (einheitliches Wirtschaftsgebiet) sowie auf das Grundrecht der Freiheit der Erwerbsausübung problematisch. Daher ist ein Kontrahierungszwang auf Bundesebene nicht vorgesehen. Eine Bindungswirkung durch private Übernahmeverträge ist jedoch grundsätzlich unproblematisch.

ad 11

Die Verwertung der getrennt gesammelten Verpackungen aus Kunststoff erfolgt derzeit etwa je zur Hälfte stofflich und thermisch. Sowohl die stoffliche als auch die thermische Verwertung von Kunststoffverpackungen ist im Sinne einer Ressourcenschonung auch eine ökologisch vertretbare Maßnahme. Voraussetzung dafür ist allerdings eine getrennte Sammlung, die eine Verwertung anstelle der sonst notwendigen Beseitigung als Hausmüll (durch Deponierung, Hausmüllverbrennung oder mechanisch - biologische Behandlung) ermöglicht. Die getrennte Sammlung von Kunststoffverpackungen in Frage zu stellen würde daher auch bedeuten, deren Verwertung in Frage zu stellen, was keinesfalls die Linie meines Ressorts ist.